

# AMTLICHER TEIL

## FINANZMINISTERIUM

**26**

### Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Finanzministeriums „Außertarifliche Gewährung einer Zulage für Beschäftigte, die bei einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes tätig sind“

Die Verwaltungsvorschrift „Außertarifliche Gewährung einer Zulage für Beschäftigte, die bei einer Erstaufnahmeeinrichtung des Landes tätig sind“ vom 6. Dezember 2023, veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 6/2024 S. 211 – 212, wird wie folgt geändert:

**I**

In Ziffer 5 „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ wird das Datum „31. Dezember 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2025“ ersetzt.

**II**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2024 in Kraft.

Erfurt, 25. November 2024

I. V. Hartmut Schubert  
Heike Taubert

Finanzministerium  
Erfurt, 06.01.2025  
Az.: 1040-15-P 2251/2-3-123358/2024  
ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 91

## MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, FRAUEN UND FAMILIE

**27**

### Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ)

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen durch ein Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“.

Dies wird mittels integrierter Planungsprozesse erreicht, die die Landkreise und kreisfreien Städte befähigen, entsprechend bedarfsgerechte, sozialraum- und zielgruppenorientierte Projekte zu planen, zu steuern und beteiligungsorientiert unter Einbezug von freien Trägern, Zielgruppen und Fachkräften, umzusetzen.

Mit dieser Förderung werden zugleich die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Gewährung familienbezogener Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) unterstützt und der besondere Schutz der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 17 der Verfassung des Freistaats Thüringen durch das Land zum Ausdruck gebracht.

Gemäß § 2 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG) wird Familie als „eine auf Dauer angelegte und verbindliche Gemeinschaft, in der Menschen auch generationenübergreifend Verantwortung füreinander übernehmen“ verstanden. Die Thüringer Familienförderung geht somit bewusst über die Zielgruppe der Eltern mit Kindern gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hinaus und bezieht Seniorinnen und Senioren explizit mit ein.

##### 1.2 Rechtsgrundlage

Das Land gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten zu dem unter 1. 1 genannten Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). Rechtsgrundlagen sind ferner

§§ 80, 82 i. V. m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 4 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), § 9 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz.

### 1.3 Programmziel

Übergeordnetes Ziel des Förderprogramms ist die Initiierung, Stärkung und langfristige Sicherung einer den jeweiligen regionalen Voraussetzungen entsprechenden und an den Bedarfen von Familien und Senioren ausgerichteten nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur. So werden Rahmenbedingungen in allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten geschaffen, die die unterschiedlichen Lebenslagen (u. a. Wohnung, Bildung, Gesundheit, Freizeit) von Familien und Senioren berücksichtigen. So zielt das Förderprogramm auf ein solidarisches Miteinander aller Generationen vor Ort ab.

### 1.4 Zielerreichungskontrolle

Das Förderprogramm wird jährlich durch das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium einer Zielerreichungskontrolle (Controlling), gemäß den VV zu § 23 ThürLHO, unterzogen.

Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten sollen mit der Förderung nachfolgende Unterziele erreicht werden:

- 1.4.1 Alle Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte stellen jährlich einen Antrag auf Förderung im LSZ. Die geförderten Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte setzen Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozesse zur Initiierung, Stärkung und langfristigen Sicherung einer an den Bedarfen von Familien und Senioren orientierten nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur um. Ein entsprechender integrierter, fachspezifischer Plan liegt vor und wird regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, fortgeschrieben. Die kommunale Umsetzung des Landesprogramms wird von den geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten transparent kommuniziert. Der Plan wird veröffentlicht und es liegen kommunale Richtlinien bzw. Leitlinien zur Umsetzung des Programms vor.

#### Indikatoren:

Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die sich am LSZ beteiligen und eine Landesförderung erhalten.

Anzahl der kommunalen Richtlinien zum LSZ

Anzahl der kommunalen Leitlinien zum LSZ

- 1.4.2 Die geförderten Landkreise und kreisfreien Städte fördern im Rahmen ihrer kommunalen Umsetzung des Landesprogramms in den einzelnen Handlungsfeldern eine Pluralität an Projekten, die sich zusammensetzt aus Mikro-, Makro- und Modellprojekten:

Langjährig bewährte Einrichtungen und Angebote der Familienförderung (Erziehungs-, Ehe, Familien- und Lebensberatungsstellen, Familienzentren, Seniorenbüros, Thüringer Eltern-Kind-Zentren sowie Frauenzentren) verfügen über festangestelltes Personal und sichern langfristig die Infrastruktur für Familien und Senioren. Der Anteil der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse in diesen Einrichtungen beträgt mindestens 80 %.

Die kommunalen Seniorenbeauftragte und -beiräte werden bedarfsgerecht gefördert.

Durch die Umsetzung von Modellprojekten werden ermittelte zusätzliche Bedarfe von Familien und Senioren bedient.

Auch mittels der Förderung von Projekten mit geringem Fördervolumen (Mikroprojekte) werden ermittelte Bedarfe von Familien und Senioren bedient.

Die Pluralität der Projekte zeigt sich auch in der Trägerschaft, die vorrangig (und damit im Landesdurchschnitt mehrheitlich) bei freien Trägern liegen soll.

Der Anteil der Förderung von langfristigen Projekten mit festangestelltem Personal (Makroprojekte) liegt bei mindestens 70 % im landesweiten Durchschnitt.

#### Indikatoren:

Anzahl geförderter Makroprojekte in den unter Ziffer 2 genannten Handlungsfeldern. Makroprojekte sind durch die Förderung von Personalausgaben für festangestellte Fachkräfte sowie die langfristig geplante Fortführung zu definieren;

Anzahl geförderter Mikroprojekte in den unter Ziffer 2 genannten Handlungsfeldern. Mikroprojekte sind durch ein geringes Fördervolumen gekennzeichnet, das eine durch den Landkreis/die kreisfreie Stadt definierte jeweilige maximale Fördersumme für Mikroprojekte nicht übersteigen darf;

Anzahl geförderter Modellprojekte in den unter Ziffer 2 genannten Handlungsfeldern. Modellprojekte zeichnen sich durch ihren innovativen Charakter aus. Über ihre Fortführung als Makroprojekte ist nach Abschluss und Auswertung der Modellphase zu entscheiden;

Anzahl der festangestellten Personalstellen in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Frauenzentren, Seniorenbüros, sowie Thüringer Eltern-Kind-Zentren und Anteil der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis zu den Gesamtpersonalstellen;

Anzahl der geförderten Seniorenbeauftragten und -beiräte;

Anteil der Makroprojekte in freier bzw. öffentlicher Trägerschaft an der Anzahl der Makroprojekte insgesamt in allen geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten;

Anteil der Mikroprojekte in freier bzw. öffentlicher Trägerschaft an der Anzahl der Mikroprojekte insgesamt in allen geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten;

Anteil der Modellprojekte in freier bzw. öffentlicher Trägerschaft an der Anzahl der Modellprojekte insgesamt in allen geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten.

- 1.4.3 Die geförderten Landkreise und kreisfreien Städte setzen das LSZ entsprechend der Qualitätskriterien für eine fachspezifische, integrierte Planung um. Dafür existieren Steuerungsgremien, die verwaltungsinterne und externe Akteure beteiligen. Die geförderten Landkreise und kreisfreien Städte beteiligen Familien, Senioren, Fachkräfte und Träger zudem regelmäßig und in einem angemessenen Umfang bei der fachspezifischen, integrierten Planung.

#### Indikatoren:

Anzahl der etablierten Steuerungsgremien in den geförderten Landkreisen und kreisfreien Städten; unter Beteiligung von:

- kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
- kommunalen Seniorenbeauftragten
- kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung
- Jugendhilfeplanung
- Frühe Hilfen Koordination
- Weitere Fachplanungen
- Verantwortliche für LSZ Projekte (Träger, Fachkräfte) oder
- Trägervertretungen

Anzahl der geförderten Landkreise und kreisfreien Städte, die Familien und Senioren regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über ihre kommunale Familienförderung auf Webseiten, im Amtsblatt und ggf. weiteren Informationskanälen informieren (Stufe 1 Beteiligung: Information);

Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die Familien und Senioren auf kommunaler Ebene zu ihren Bedarfen regelmäßig (mindestens einmal in einem Planungskreislauf) befragen, durch Interviews oder Befragungen (Stufe 2 Beteiligung: Austausch, Dialog, Erörterung).

Anzahl der Landkreise und kreisfreien Städte, die Fachkräfte und Träger der Familienförderung durch Beteiligungsformate (bspw. Runde Tische, Stammtische, weitere Veranstaltungen) informieren und deren Einschätzungen und Ideen erfragen (Stufe 2 Beteiligung: Austausch, Dialog, Erörterung).

- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Mindestfördersumme nach § 4, Abs. 1 ThürFamFöSiG sowie ggf. weiteren verfügbaren Haushaltsmitteln entschieden.

## 2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für projektspezifische Personal- und Sachausgaben in den folgenden Handlungsfeldern gewährt:

### 2.1 Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“

Hierzu gehören Projekte, die die Durchführung von Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen in den Landkreisen und kreisfreien Städten gewährleisten und die insbesondere die Vernetzung und Partizipation von anderen Fachbereichen in der kommunalen Verwaltung fördern sowie externe Akteure, Familien und Senioren einbinden, um ein ganzheitliches Konzept der Familienförderung in den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten zu erstellen. Dazu gehören beispielsweise Personalstellen der Sozialplanung, Trägerkoordinatoren, Beteiligungsmanager oder auch Befragungen.

### 2.2 Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit“

Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmens- bzw. Organisationskultur. Gefördert werden zudem Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Sorgearbeit für alle Generationen, die das System Familie und die Auswirkungen von Sorgearbeit auf dieses in den Blick nehmen. Sorgearbeit beschreibt dabei die Tätigkeit des Sorgens und Sich-Kümmerns um Kinder, ältere Familienmitglieder und Familienmitglieder mit Einschränkungen.

### 2.3 Handlungsfeld „Bildung im familiären Umfeld“

Familienbildung meint in Thüringen alle nonformalen und informellen Bildungsangebote für Familien, die präventiv, begleitend und unterstützend dazu beitragen, Erziehungs-, Beziehungs- und Alltagskompetenzen zu stärken. Familienbildung in ihren verschiedenen Facetten ist schließlich beteiligungsorientiert, niedrigschwellig und für ihre Adressaten freiwillig. Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote und Angebote der Familienerholung in Verbindung mit Familienbildung. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser, aber auch Thüringer Eltern-Kind-Zentren sind zentrale Orte der Familienbildung.

### 2.4 Handlungsfeld „Beratung, Unterstützung und Information“

Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge, einschließlich digitaler, mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.

### 2.5 Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“

Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse sowie Modellprojekte zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien und Senioren existenziell angewiesen sind. Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsräumen, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorenrechtliches Wohnen und zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum.

Die entsprechende Gestaltung des Wohnumfelds ist partizipativ zu denken, unter Einbezug der Zielgruppen und verschiedenen Akteure vor Ort.

### 2.6 Handlungsfeld „Dialog der Generationen“

Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationsübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Zuwendungen für Projekte nach Ziffer 2 können an gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, sowie an kreisangehörige Städte und Gemeinden (Letztempfänger) weitergeleitet werden. Im Fall der Weiterleitung sind die Landkreise und kreisfreien Städte Erstempfänger.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderung sind folgende Zuwendungsvoraussetzungen zu erfüllen:

- 4.1 Vorzulegen ist auf der Grundlage einer fachspezifischen, integrierten Planung ein Plan, der den Bestand, Bedarf und die daraus abgeleiteten bedarfsgerechten, familienunterstützenden Projekte entsprechend der Handlungsfelder nach Ziffer 2.1 bis 2.6 umfasst.

Dieser Plan ist spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Der Plan ist durch ein kommunales Gremium, beispielsweise durch den Jugendhilfeausschuss, den Sozialausschuss oder den Kreistag bzw. den Stadtrat, zu beschließen.

- 4.2 Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte sind Trägerpluralität und Vorrang freier Träger zu gewährleisten.

- 4.3 Vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des zuständigen Ministeriums bzw. – im Falle dessen Zuständigkeit – des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten. Diese sind insbesondere die Qualitätskriterien für

die LSZ Planung, die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren, Fachliche Standards für die Arbeit von Seniorenbüros, Handlungsempfehlungen für Wohnberatungsstellen sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren, in der jeweils aktuellen Fassung. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten geprüft und dokumentiert.

- 4.4 Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden Personalausgaben für hauptberuflich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium zugelassen werden, soweit der Landkreis bzw. kreisfreie Stadt vorab seine Zustimmung erklärt.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Finanzierungsart ist die Anteilfinanzierung.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind projektspezifische Personal- und Sachausgaben, die zur Erreichung der Projektziele notwendig sind sowie Honorarausgaben für die Umsetzung der nach Ziffer 2 dieser Richtlinie geplanten Projekte.

#### 5.2.1 zuwendungsfähige Personalausgaben für das Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben im Umfang von bis zu 1,0 VbE zur Umsetzung von Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen.

Für die Vergütung einer Planungsfachkraft kommt bei entsprechender Qualifikation und Tätigkeitsprofil eine Vergütung bis zur Entgeltgruppe E 11 des TVöD in Betracht.

#### 5.2.2 zuwendungsfähige Sachausgaben für das Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“

Weiterhin werden die im Zusammenhang mit der entsprechenden Besetzung einer Planerstelle oder weiterer Personalstellen notwendigen Sachausgaben als fester Pauschalsatz der vorgenannten förderfähigen Personalausgaben nach Ziff. 5.2.1 in Höhe von 15 % anerkannt.

Als Sachausgaben gelten:

- Ausgaben für Miete und Betriebskosten zu ortsüblichen Tarifen,
- Ausgaben für Kommunikation (Telefonkosten, Internetanschluss, Porto etc.),
- Ausgaben für Fortbildungen und Fachliteratur,
- Reisekosten nach den Vorgaben des Thüringer Reisekostengesetzes.

### 5.3 nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen. Beschaffungen beweglicher Sachen, deren Nutzungsdauer

mehr als ein Jahr betragen soll, dürfen die Wertgrenze von bis zu 5.000 Euro (einschl. Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) nicht überschreiten.

- 5.4 Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgern sowie von Projekten, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen bereits gefördert werden. Doppelförderung ist dem Fördermittelgeber gegenüber auszuschließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf der Grundlage des ThürFamFöSiG,
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“,
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“,
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“,
- die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“,
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen des Landesjugendförderplanes,
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“,
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit – Integrationsrichtlinie,
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz,
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen und der Selbsthilfe nach §§ 45c und 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch im Freistaat Thüringen (Richtlinie AUPA),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Vermittlung von Informationen und Unterstützung für ältere Menschen (Agathe),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der aktiven Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch die Entwicklung bedarfsgerechter Sozial- und Bildungsinfrastruktur – Sozialstrategie richtlinie,
- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung gemäß dem spezifischen Ziel „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Gruppen“ – Aktivierungsrichtlinie sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes sowie
- die Richtlinien zur Umsetzung des Thüringer Ehrenamtsgesetzes.

### 5.5 Bemessung des Förderhöchstbetrags

Der Förderhöchstbetrag an die Landkreise und kreisfreien Städte wird von dem für Familien- und Seniorenpolitik

zuständigen Ministerium auf der Grundlage der Mindestfördersumme nach § 4 Abs. 1 ThürFamFöSiG und der nachfolgenden Kriterien für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt als Pauschalbetrag berechnet. Kriterien sind:

- a) Bevölkerungszahl (Anteil Einwohnerinnen und Einwohner an der Gesamtbevölkerung Thüringens zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres),
- b) intergenerationale Verantwortung – Abhängigenquotient (Verhältnis der Personen der Altersgruppe bis unter 20 Jahren sowie 65 Jahre und älter zu Personen der Altersgruppe 20 bis unter 65 Jahre zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres),
- c) Armut – Mindestsicherung (Anteil Einwohnerinnen und Einwohner, welche Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres beziehen) und
- d) inverse Bevölkerungsdichte (Fläche des Landkreises / der kreisfreien Stadt in km<sup>2</sup> je Einwohnerin und Einwohner zum 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres).

Die genannten Kriterien werden zu je 25 v. H. gewichtet und bei der Bemessung des Förderhöchstbetrages für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt zugrunde gelegt.

## 5.6 Höhe der Zuwendung

- 5.6.1 Die Höhe der Zuwendung für den jeweiligen Landkreis bzw. jeweilige kreisfreie Stadt kann bis zur vollen Höhe des Förderhöchstbetrags nach Ziffer 5.5 betragen.

An den zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Drittmittel (Trägereigenanteil, Bund, EU, Wohnungsbaunternehmen usw.) beteiligen sich das Land mit bis zu 70 v. H., maximal jedoch in Höhe des Förderhöchstbetrages nach Ziffer 5.5 und die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von mindestens 30 v. H. Zu den Eigenmitteln der Landkreise gehören auch die finanziellen Beteiligungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Bei einer Erhöhung der Landesmittel innerhalb des Haushaltsjahres ist der Eigenmittelanteil mindestens in bisher erklärter Höhe des Haushaltsjahres einzusetzen.

- 5.6.2 Soweit ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt den Förderhöchstbetrag in einem Haushaltsjahr nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch nimmt, kann der nicht ausgeschöpfte Betrag anderen Landkreisen und kreisfreien Städten für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung gestellt werden. Auf die zusätzlichen Fördermittel besteht in den darauffolgenden Jahren kein Rechtsanspruch. Ziffer 5.6.1 gilt hinsichtlich des Verhältnisses der Landesförderung und der Eigenmittel der Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend. Einzelheiten zum Verfahrensablauf sind unter Ziffer 7.6 geregelt.

- 5.7 Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabte Fördermittel sind an den Landeshaushalt zurückzuführen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 für das Zuwendungsverhältnis zwischen Land und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten

- 6.1.1 Als Grundlage für eine Zielerreichungskontrolle legen die Landkreise und kreisfreien Städte dem für Familien- und

Seniorenpolitik zuständigen Ministerium jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Statistik nach dessen Vorgaben (Controllingbericht) vor.

- 6.1.2 Für die Weiterleitung gelten die jeweils gültigen landesrechtlichen Vorschriften.

### 6.2 für das Weiterleitungsverhältnis an die Letztempfänger

- 6.2.1 Die Mittel können in Form eines Zuwendungsbescheides oder im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages weitergeleitet werden. Wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag gewählt, sind die in dieser Richtlinie genannten Festlegungen für das Zuwendungsverfahren analog aufzunehmen. Die kommunalen Förderrichtlinien, auf deren Grundlage die Weiterleitung erfolgt, müssen den Verwaltungsvorschriften des Landes entsprechen, insbesondere haben die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Weitergabe an Dritte sicherzustellen, dass im Bewilligungsbescheid die Bedingungen und Auflagen der Bewilligungsbehörde einschließlich der Prüfungsrechte der Bewilligungsbehörde (TLVwA) und des Thüringer Rechnungshofes aufgenommen werden.

- 6.2.2 Ein Zuwendungsbescheid des Erstempfängers an den Letztempfänger muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
- die Weiterleitung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Festlegung der Projektförderung als Zuwendungsart, die jeweils einzelfallbezogene Festlegung der Finanzierungsart und die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Verwendung der Zuwendung ausschließlich für die Erfüllung des geregelten Zuwendungszwecks,
- die im Einzelnen geförderten Maßnahmen sowie die Dauer der Zweckbindung der durch die Zuwendung beschafften Gegenstände,
- den Bewilligungszeitraum,
- die für verbindlich erklärten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung,
- Auskunfts- und Prüfungsrechte (auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung) für die Bewilligungsbehörde, den Erstempfänger und den Landesrechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter sowie
- den Hinweis, dass Vor-Ort-Kontrollen jederzeit, auch unangemeldet erfolgen können, wobei der Letztempfänger Prüfungen (auch in seinen Räumlichkeiten) zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen hat.

- 6.2.3 Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen Erst- und Letztempfänger muss mindestens folgende Inhalte enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Letztempfängers,
- die Weiterleitung der Zuwendung als nicht rückzahlbarer Zuschuss,
- die Höhe der Zuwendung,
- die Festlegung der Projektförderung als Zuwendungsart und die jeweils einzelfallbezogene Festlegung der Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,

- die Verwendung der Zuwendung ausschließlich für die Erfüllung des geregelten Zweckzwecks,
  - die im Einzelnen geförderten Maßnahmen sowie die Dauer der Zweckbindung der durch die Zuwendung beschafften Gegenstände,
  - den Bewilligungszeitraum,
  - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung sind unmittelbar zum Vertragsbestandteil zu erklären,
  - Auskunfts- und Prüfungsrechte (auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung) für die Bewilligungsbehörde, den Erstempfänger und den Landesrechnungshof bzw. von ihnen benannte Vertreter,
  - den Hinweis, dass Vor-Ort-Kontrollen jederzeit, auch unangemeldet erfolgen können, wobei der Letztempfänger Prüfungen (auch in seinen Räumlichkeiten) zu dulden, an ihnen mitzuwirken und sämtliche Projektunterlagen einschließlich der Buchführungskonten zur Einsichtnahme auszuhändigen hat,
  - der Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, der Letztempfänger bestimmten – im Vertrag im Einzelnen zu nennenden – Verpflichtungen nicht nachkommt,
  - die Anerkennung von weiteren Gründen für einen Rücktritt vom Vertrag,
  - Rückzahlungsverpflichtungen und sonstige Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger sowie
  - die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.
- 6.2.4 Der Letztempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.
- 6.2.5 Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. In den Honorarverträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind. Bei der Vereinbarung von Honoraren durch den Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung sind die Honorarstaffel in der jeweils geltenden Fassung des für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministeriums und die allgemeinen Hinweise zur Anwendung der Honorarstaffel anzuwenden. Diese sind dem Zuwendungsbescheid bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag des Erstempfängers beizufügen.
- 6.2.6 Reisekosten sind nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuwendungsfähig.
- Für notwendige Reisen zur Wahrnehmung des Ehrenamts, die mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt werden, wird den ehrenamtlich Tätigen eine Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) gewährt. Abweichend von Satz 2 wird bei Reisen mit dem privaten Kraftfahrzeug zum Zwecke der Aus- oder Fortbildung im Rahmen des Ehrenamts in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 1 ThürRKG die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürRKG gewährt.
- 6.2.7 Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

## 7 Verfahren

### 7.1 Mitteilung des Förderhöchstbetrages an die Erstempfänger

Das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium berechnet den möglichen Förderhöchstbetrag für das nächste Förderjahr bzw. Haushaltsjahr nach Ziffer 5.5 auf der Grundlage der jährlichen Gesamtförderung nach § 4 Absatz 1 ThürFamFöSiG und teilt diesen den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Bewilligungsbehörde jeweils zum 1. September mit. Soweit der jeweilige Landeshaushalt einen höheren Ansatz vorsieht, informiert das zuständige Ministerium die Landkreise und kreisfreien Städte unter Haushaltsvorbehalt über die zusätzlichen Mittel.

### 7.2 Antragsverfahren

Der Antrag auf Zuwendung ist bis zum 15. November des Vorjahres beim für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministerium einzureichen.

Das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium prüft das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Ziffern 4.1 – 4.4. Zudem werden die im Antrag benannten Projekte fachlich auf ihre Förderfähigkeit geprüft.

Bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen gemäß den Ziffern 4.1 – 4.4 leitet das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium die eingereichten Antragsunterlagen an die Bewilligungsbehörde zur weiteren Antragsprüfung weiter.

Anderenfalls wird der Antragssteller durch das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium aufgefordert, alle notwendigen Unterlagen zur Prüfung von den Ziffern 4.1 – 4.4 mit einer gesetzten Frist nachzureichen. Die Anträge werden nach nunmehriger Befürwortung unverzüglich an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet.

Bei abschließend fehlender Befürwortung leitet das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium die Antragsunterlagen an die Bewilligungsbehörde zur ablehnenden Bescheidung weiter.

### 7.3 Bewilligungsbehörde und -verfahren

Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA). Die Bewilligung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

### 7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung an die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

### 7.5 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß der VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn bei allen Maßnahmen im Sinne von Ziffer 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 15. November des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres ein Förderantrag bei dem für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministerium gestellt wurde.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach

beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

#### 7.6 Verfahren zum Erhalt nicht ausgeschöpfter Fördermittel (Ziffer 5.6.2)

Das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium informiert die Landkreise und kreisfreien Städte bis zum 15. Juni des Förderjahres über die Höhe der nicht ausgeschöpften Fördermittel.

Die nicht ausgeschöpften Fördermittel stehen ausschließlich zur Umsetzung zusätzlicher Projekte der regionalen Familienförderung zur Verfügung, bei denen überwiegend Personal-mittel gefördert werden. Die Finanzierung von Projekten mit überwiegend Sachausgaben ist ausgeschlossen.

Der Änderungsantrag des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt ist dem für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministerium bis zum 15. Juli des Förderjahres – vorab vollständig in elektronischer Form – zuzuleiten. Dieses prüft die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Ziffern 4.1 – 4.4 und leitet die fachliche Stellungnahme sowie die eingereichten Antragsunterlagen an die Bewilligungsbehörde weiter.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Bewilligung nach der Reihenfolge der vollständig beim für Familien- und Seniorenpolitik zuständigen Ministerium eingegangenen Änderungsanträge. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags in elektronischer Form einschließlich aller Unterlagen für eine fachliche Bewertung der Zuwendungsvoraussetzung nach den Ziffern 4.1 – 4.4. Bei Nichtvorliegen der Zuwendungsvoraussetzung nach den Ziffern 4.1 – 4.4 aufgrund diesbezüglich unvollständiger Unterlagen fordert das für Familienpolitik zuständige Ministerium entsprechende Unterlagen von den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städte nach. Ziffer 7.2 Absatz 4 gilt entsprechend.

Die Reihenfolge des maßgeblichen Eingangs teilt das für Familien- und Seniorenpolitik zuständige Ministerium der Bewilligungsbehörde mit.

#### 7.7 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Ziffern 6.2 bis 6.4 ANBest-Gk zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde.

#### 7.8 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

#### 7.9 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (§§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch §§ 47 Abs. 2 und 50 SGB X) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

#### 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Erfurt, den 11. Dezember 2024

Heike Werner  
Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Erfurt, 11.12.2024  
Az.: 1060-25-6581/227  
ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 91 – 97

# MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

28

## Richtlinie zur Förderung eines nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehrs

### Inhalt

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage .....	98
2	Gegenstand der Förderung .....	99
3	Zuwendungsempfänger .....	100
4	Zuwendungsvoraussetzungen .....	100
5	Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien .....	100
6	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung .....	100
7	Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	101
8	Verfahren .....	102
9	Publizitätsanforderungen und Sanktionen .....	102
10	Aufbewahrung von Dokumenten .....	103
11	Prüfungsrechte .....	103
12	Zu beachtende Vorschriften .....	103
13	Subventionserhebliche Tatsachen .....	103
14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	103

### Präambel

Im Rahmen der Energiewende bildet im Sektor Mobilität die Anwendung alternativer Antriebe ein wesentliches Instrument. Bei Verkehrsträgern des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist unter anderem bei der Umstellung von fossilen auf elektrifizierte Antriebssysteme mit einer hohen CO<sub>2</sub>-Einsparung zu rechnen, wenn der benötigte Strom aus erneuerbaren Energiequellen gewonnen wird. Darüber hinaus werden Luftschadstoffe sowie Lärm reduziert. Deshalb bildet die Unterstützung dieser Umstellung einen Eckpfeiler der Thüringer Umwelt- und Verkehrspolitik. Gemäß § 5 des Thüringer Klimagesetzes (ThürKlimaG) unterstützt die Thüringer Landesregierung den Wechsel auf klima- und umweltfreundliche Antriebe im straßen- und schienengebundenen Nahverkehr.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften und deren nationalen Umsetzung in Form des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBeschG) wurden Mindestziele für die öffentliche Beschaffung sauberer und emissionsfreier Straßenfahrzeuge zum Einsatz im ÖPNV festgelegt, die seit August 2021 einzuhalten sind. Zudem bilden emissionsfreie Antriebe auf nicht-elektrifizierten Strecken des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) Alternativen zur finanziell wie zeitlich aufwendigen Elektrifizierung mittels Oberleitungen. Sowohl im straßen- als auch schienengebundenen Nahverkehr können Fahrzeuge mit Batterie- oder Brennstoffzellenantrieben einen Beitrag leisten, den Betrieb zu dekarbonisieren. Für diesen Transformationsprozess sind in den kommenden Jahren erhebliche Investitionsmittel notwendig, um auf emissionsfreie Antriebe im ÖPNV umzustellen.

Die Elektromobilität kann mittel- und langfristig erheblich dazu beitragen, die ehrgeizigen Klimaschutz- und Energieziele der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Thüringen zu erreichen. Darüber hinaus kann diese Umstellung zur Verbesserung der Luftqualität und zur Lärminderung in urbanen Gebieten beitragen sowie die Energieeffizienz erhöhen. Der Freistaat

Thüringen hat daher Investitionen in einen nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen ÖPNV in das Thüringer Programm EFRE in der Förderperiode 2021 bis 2027 aufgenommen. Ferner sind darin Machbarkeitsstudien enthalten, die als konzeptionelle und wissenschaftliche Grundlage für den Umstieg auf emissionsfreie Antriebe im öffentlichen Straßen- und Schienenpersonennahverkehr dienen sollen und damit die hierfür notwendigen Investitionen zielgerichtet zu schaffen bzw. zu unterstützen. Weiterhin sollen Kommunen bei der Erstellung verkehrsträgerübergreifender, nachhaltiger Mobilitätskonzepte unterstützt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

### 1.1 Zuwendungszweck

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für Maßnahmen zur Einführung der CO<sub>2</sub>-armen Mobilität im ÖPNV in Thüringen. Die Zuwendungen dienen der Einführung und praktischen Anwendung alternativer technischer Antriebslösungen, die einen effektiven Beitrag zum Klima-, Umwelt- und Lärmschutz leisten sowie entsprechender Modellprojekte.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231/60 vom 30.06.2021),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231/159 vom 30.06.2021),
- der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1 vom 03.12.2007),
- EFRE-Programm 2021 – 2027 Thüringen,
- des Thüringer Haushaltsgesetzes,
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 ThürLHO,
- des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG),
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG),
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)



sowie auf Grundlage der folgenden Regelungen:

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L vom 15.12.2023, S. 1 – 12, i. F. „De-minimis“-VO),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) (ABl. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023).

Weitere Regelungen für die Durchführung des Förderprogrammes ergeben sich aus den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium.

### 1.3 Zielstellungen

Mit der Förderung von Vorhaben zur Einführung eines nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehrs in Thüringen sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Reduzierung der Emission von klimaschädlichen Treibhausgasen,
- Verringerung von Luftschadstoff- und Lärmbelastung,
- Unterstützung für den Umstieg auf emissionsfreie Antriebe im öffentlichen Straßen- und Schienenpersonennahverkehr und damit die hierfür notwendigen Investitionen durch Machbarkeitsstudien,
- Unterstützung bei der Erstellung verkehrsträgerübergreifender Mobilitätskonzepte (SUMP – „Sustainable Urban Mobility Plan“).

### 1.4 Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle

- Verringerung des CO<sub>2</sub>- und Stickstoff-Ausstoßes aufgrund Außerbetriebnahme von mit fossilen Energieträgern betriebenen Bussen und Schienenfahrzeugen für den SPNV,
- Anteil emissionsfreier Fahrzeuge am gesamten ÖPNV-Fuhrpark,
- Anzahl emissionsfreier Straßen- und Schienenfahrzeuge für den ÖPNV unter Berücksichtigung der maximalen Passagierkapazität der Busse mit emissionsfreien Antrieben im Straßenpersonennahverkehr (StPNV) bzw. der Schienenfahrzeuge mit emissionsfreien Antrieben im SPNV,
- Anzahl der (neuen oder modernisierten) Tank-/Ladestationen für emissionsfrei betriebene Fahrzeuge,
- Anzahl Machbarkeitsstudien zum Umstieg auf emissionsfreie Antriebe im ÖPNV sowie verkehrsträgerübergreifender Mobilitätskonzepte (SUMP).

### 1.5 Ausschluss des Rechtsanspruchs auf Zuwendungen

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Zur Einführung der CO<sub>2</sub>-armen Mobilität im ÖPNV in Thüringen können Zuwendungen für Investitionen zum Einsatz von

emissionsfreien Antrieben im Straßenpersonennahverkehr (StPNV) und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) für folgende Vorhaben gewährt werden:

### 2.1 Emissionsfreie Antriebe zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im StPNV

2.1.1 Ausgaben für Investitionen zur Umstellung der ÖPNV-Busflotte im Nahverkehr auf emissionsfrei angetriebene Fahrzeuge, insbesondere für Ausgaben zum Erwerb neuer elektrisch angetriebener Linienbusse sowie automatisierter Fahrzeuge und Nachrüstungen fossil betriebener Fahrzeuge auf emissionsfreie Antriebe,

2.1.2 Ausgaben für Investitionen zum Aufbau der Lade- und Tankinfrastruktur für emissionsfreie Mobilität im ÖPNV. Hierzu gehören insbesondere Ausgaben zum Ausbau der Tank- und Ladeinfrastruktur zum Betrieb von emissionsfrei angetriebenen Linienbussen einschließlich Elektrolyseure sowie erforderlicher Oberleitungssysteme,

2.1.3 Ausgaben für Investitionen zur Absicherung von Wartung und Reparatur an Bussen mit emissionsfreien Antrieben in Depots und Werkstätten.

### 2.2 Emissionsfreie Antriebe zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im SPNV

2.2.1 Ausgaben für Investitionen zur Umstellung der ÖPNV-Triebwagen auf emissionsfrei angetriebene Fahrzeuge für den SPNV, insbesondere rein elektrische Antriebe (BEMU<sup>1</sup>/HEMU<sup>2</sup>) sowie die Nachrüstung fossil betriebener Fahrzeuge auf emissionsfreie Antriebe,

2.2.2 Ausgaben für Investitionen in Tank- und Ladeinfrastruktur für den Betrieb von Schienenfahrzeugen mit emissionsfreien Antrieben (inkl. Elektrolyseure), einschließlich der erforderlichen Gleisanschlüsse sowie Nebenflächen und Zufahrten,

2.2.3 Ausgaben für Investitionen zur Absicherung von Wartung und Reparatur an Triebwagen für den SPNV mit emissionsfreien Antrieben in Depots und Werkstätten.

### 2.3 Machbarkeitsstudien und Mobilitätskonzepte sowie Beihilfen für Studien im Bereich Umweltschutz

2.3.1 Ausgaben zur Vorbereitung der unter Ziffer 2.1 und 2.2 genannten Vorhaben durch innovative Konzepte und Machbarkeitsstudien.

2.3.2 Ausgaben für die Erstellung kommunaler, verkehrsträgerübergreifender Mobilitätskonzepte nach den Leitlinien für Nachhaltige Urbane Mobilitätspläne / Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) (siehe: [https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/media/2021/8/10/8fb8d53612545374a0306cdaa669aaad/sump-guidelines-deutsch-2020\\_\\_6091400b48526.pdf](https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/media/2021/8/10/8fb8d53612545374a0306cdaa669aaad/sump-guidelines-deutsch-2020__6091400b48526.pdf)).

Förderausschlüsse und weitere relevante Kriterien ergeben sich aus den geltenden Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie.

<sup>1</sup> Battery Electric Multiple Unit (Batteriezug)

<sup>2</sup> Hydrogen Electric Multiple Unit (Wasserstoff-Brennstoffzellen-Zug)

### 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind für die Vorhaben nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3.1 Träger der Aufgabe der Daseinsvorsorge des ÖPNV nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürÖPNVG sowie die von den Trägern der Aufgabe der Daseinsvorsorge des ÖPNV nach § 3 Abs. 1 ThürÖPNVG unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007 beauftragten Verkehrsunternehmen.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.3.2 sind nur öffentliche Gebietskörperschaften und Träger der Aufgabe der Daseinsvorsorge des ÖPNV nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ThürÖPNVG antragsberechtigt.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung nicht vor Bekanntgabe bzw. Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

Es können grundsätzlich nur Vorhaben gefördert werden, welche im Zeitraum ab dem Inkrafttreten der Richtlinie bis 31.12.2029 vollständig durchgeführt werden.

Für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021 – 2027 der EU-Kommission (ABl. EU 2021/C 373/01) durchzuführen und bei Antragstellung nachzuweisen.

Die Zuwendungsempfänger haben gem. Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ihr Einverständnis zu erklären, in die im Internet veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Von der Förderung sind ebenfalls Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a – e AGVO zutrifft.

#### 4.2 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA)

Bei Zuwendungen an Verkehrsunternehmen des ÖPNV nach den Ziffern 2.1 und 2.2 die auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) nach Art. 3 Abs. 1 oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgereicht werden, hat der ÖDA die Voraussetzungen des Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erfüllen und folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des ÖDA von dem Aufgabenträger mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Thüringen betraut. Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die explizit Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind oder deren Notwendigkeit sich unmittelbar aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt.

- Die Investitionsförderung ist im vollen Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des ÖDA (kosten- oder

ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Soweit der ÖDA endet, bevor die Investitionsförderung in vollem Umfang nach vorstehender Maßgabe über diesen abgerechnet ist, ist die Zuwendung zu erstatten, sofern der ÖDA nicht durch Nachfolgeregelung, die ebenfalls die hier festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird.

- Die gewährte Zuwendung muss in voller Höhe dem durch den ÖDA bestellten Linienverkehr zugutekommen, d. h. das geförderte Vorhaben darf ausschließlich für Zwecke des gemeinwirtschaftlichen Linienverkehrs eingesetzt bzw. verwendet werden.

- Über entsprechende Regelungen im ÖDA muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden.

- Der ÖDA, der den Rechtsgrund für die Zuwendung bildet, ist dem Verkehrsunternehmen von der zuständigen Behörde unter Beachtung der jeweils (vergabe-) rechtlichen Bestimmungen erteilt worden.

#### 4.3 Nachweis der Förderfähigkeit

Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 2.2 sind förderfähig, wenn hierfür ein schlüssiges Konzept vorgelegt wird.

Näheres regeln die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

Vorhaben nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 müssen wirtschaftlich und angemessen sein.

#### 4.4 Doppelförderung/Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Zuwendungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Vorhabenausgaben, für die bereits Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

### 5 Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien

Voraussetzung für die Förderung von Elektrolyseanlagen sowie Tank- und Ladeinfrastruktur nach Ziffer 2.1.2 und 2.2.2 dieser Förderrichtlinie ist grundsätzlich die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen entsprechend der Definition in Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Näheres regeln die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

### 6 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

#### 6.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

## 6.2 Förderquoten

### 6.2.1 Emissionsfreie Antriebe zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im StPNV

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.1 (Busse) beträgt die Höhe der Zuwendung

- für batterieelektrische Busse bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- für Wasserstoffbrennstoffzellen-Busse sowie Busse mit Wasserstoff-Verbrennungsmotor bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.1.2 sowie 2.1.3 beträgt die Höhe der Zuwendung

- für Ladeinfrastruktur sowie für Depotumrüstung für Wartung und Reparatur batterieelektrischer Busse bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und
- für Tankinfrastruktur sowie für Depotumrüstung für Wartung und Reparatur von Wasserstoffbrennstoffzellen-Bussen sowie Bussen mit Wasserstoff-Verbrennungsmotor bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 6.2.2 Emissionsfreie Antriebe zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im SPNV

Für Vorhaben nach Ziffer 2.2.1 (Triebwagen) beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für Vorhaben nach Ziffer 2.2.2 (Betankungs- und Ladeinfrastruktur) sowie 2.2.3 (Depotumrüstung für Wartung und Reparatur emissionsfrei angetriebener Fahrzeuge) beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

### 6.2.3 Machbarkeitsstudien und Mobilitätskonzepte sowie Beihilfen für Studien im Bereich Umweltschutz

Für innovative Konzepte, Machbarkeitsstudien und verkehrsübergreifende Mobilitätskonzepte nach Ziffer 2.3 beträgt die Zuwendung bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Soweit die Antragsteller keine Gebietskörperschaften sind, werden die innovativen Konzepte und Machbarkeitsstudien entweder auf Grundlage von Art. 49 AGVO (als Studien im Bereich Umweltschutz) oder der De-minimis-Verordnung gewährt.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

## 6.3 Fördergrenzen

Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 2.2 können gefördert werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 200.000 EUR (Netto) betragen.

Die Zuwendungen für Vorhaben nach Ziffer 2.2.1 (Triebwagen) dürfen pro Antragsteller einen Betrag von maximal 5.000.000 EUR nicht übersteigen.

Vorhaben nach Ziffer 2.3 können gefördert werden, wenn die Gesamtausgaben mehr als 200.000 EUR (Netto) betragen.

## 6.4 Beihilfewerte

Die Zuwendungen für Vorhaben nach Ziffer 2.3.1 werden entweder als sog. De-minimis-Beihilfe (zu beachten ist der aktuell geltende Grenzwert der De-minimis-Beihilfen) oder als Beihilfe gemäß Art. 49 AGVO gewährt. Der Beihilfewert des Zuschusses entspricht der jeweiligen Barzuwendung. Der Beihilfewert der De-minimis-Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

## 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 7.1 Datenerhebung zum Zwecke des Monitorings

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle, die während der Vorhabendurchführung anfallenden und für den Vorhabenerfolg auswertbaren Daten für ein Monitoring zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet sowohl technische Daten zu den geförderten Fahrzeugen, Energieentnahmestationen und Ausrüstungen als auch Verbrauchsdaten einschließlich der dazugehörigen Ausgaben. Diese sind als Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle des Förderprogramms erforderlich.

Näheres regeln die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen.

### 7.2 Zweckbindungsfristen

Die nach Ziffer 2.1.1 und 2.2.1 geförderten emissionsfrei angetriebenen Busse und Triebwagen mit emissionsfreien Antrieben müssen ab dem Tag der Zulassung/Inbetriebnahme für die Dauer von mindestens 10 Jahren im Linienverkehr eingesetzt werden oder eine Laufleistung von mindestens 500.000 km im Linienverkehr erbringen (Zweckbindungsfrist).

Für die Förderungen in die Infrastrukturinvestitionen bzw. produktive Investitionen nach Ziffern 2.1.2, 2.1.3 sowie 2.2.2, 2.2.3 wird die Zweckbindungsfrist im Zuwendungsbescheid festgelegt. Sie bestimmt sich nach einheitlichen Richtwerten, die in Anlehnung an die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter des Bundesministeriums der Finanzen (AfA-Tabelle AV) durch die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium festgelegt werden sowie nach Art. 6 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Bei Anschaffung verschiedener Wirtschaftsgüter gem. Ziffer 2.1.3 und 2.2.3 orientiert sich die Dauer der Zweckbindungsfrist insgesamt an dem Wirtschaftsgut mit der längsten Abschreibungsdauer gemäß AfA-Tabelle AV, jedoch mindestens an der Zweckbindungsfrist für die Anschaffungen nach den Ziffern 2.1.1 und 2.2.1.

Die Zweckbindungsfrist für diese Fördergegenstände beginnt mit der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger. Erfolgt diese jedoch vor dem Abschluss des Vorhabens, so beginnt die Zweckbindungsfrist erst mit Vorhabensende. Eine entsprechende Bestätigung des Zuwendungsempfängers über die Einhaltung der jeweiligen Zweckbindungsfrist ist mit zeitlichem Ablauf der Zweckbindung auf Anforderung vorzulegen.

### 7.3 Mitteilungspflicht bei Veränderungen innerhalb des Vorhabens- und Zweckbindungszeitraums

Alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die zweckent-sprechende Verwendung der geförderten Wirtschaftsgüter haben können, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich

durch den Zuwendungsempfänger anzuzeigen. Dies sind insbesondere Vermietung oder vorzeitiger Verkauf des Busses bzw. Triebwagens mit emissionsfreien Antrieben nach Ziffer 2.1.1 und 2.2.1, Reduzierung oder Verlust der Liniengenehmigungen für den zugrundeliegenden Verkehr, Kündigung bzw. vorzeitige Beendigung des der Förderung zugrundeliegenden ÖDA, Übertragung der Wirtschaftsgüter auf Dritte, Geschäftsaufgabe und drohende Insolvenz. Der Rückzahlungsanspruch bemisst sich am Verhältnis der unter Ziffer 7.2 festgelegten Zweckbindungsfrist zum Zeitraum des zweckentsprechenden Einsatzes oder zur Laufleistung der geförderten Busse bzw. Triebwagen nach Ziffer 2.1.1 und 2.2.1.

#### 7.4 Berücksichtigung der Nahverkehrsplanung und Barrierefreiheit

Maßnahmen der unter den Ziffern 2.1 und 2.2 aufgeführten Fördergegenstände können nur berücksichtigt werden, sofern sie den örtlichen, regionalen und landesweiten Verkehrsplanungen nicht entgegenstehen. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen der Ziffer 2.1.1 (bei der Beschaffung von Bussen bzw. öffentlicher Infrastruktur) sowie der Ziffer 2.2.1 (bei der Beschaffung von Triebwagen bzw. öffentliche Infrastruktur) die Belange von Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie die Anforderungen an Barrierefreiheit berücksichtigen. Die vom für Verkehr zuständigen Ministerium herausgegebenen „Checklisten für barrierefreie Mindeststandards“ sind zu berücksichtigen.

#### 7.5 Veröffentlichung und Information

Bei Zuwendungen von über 100.000 EUR auf Grundlage der AGVO werden Informationen zur Zuwendung in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht.

## 8 Verfahren

### 8.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zuständige Behörde (Bewilligungsbehörde) ist die

Thüringer Aufbaubank  
Gorkistr. 9, 99084 Erfurt,  
Postfach 90 02 44, 99105 Erfurt

Die Bewilligung der Zuwendung bedarf eines nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen elektronischen oder schriftlichen Antrags vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder der Tätigkeit.

Der Förderantrag ist grundsätzlich über das EFRE Portal 21-27 <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Soweit das Antragsverfahren elektronisch abgewickelt wird, kann ein bestehendes Schriftform Erfordernis durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach ThürVwVfG ersetzt werden. Weiter ist eine Anmeldung am Förderportal mit mindestens dem Vertrauensniveau „substantiell“ zum Ersatz einer angeordneten Schriftform gemäß § 12 Abs. 2 ThürEGovG möglich.

Sofern von den genannten schriftformersetzenden Möglichkeiten im EFRE Portal 21-27 kein Gebrauch gemacht wird, muss der im Portal erfasste Antrag ausgedruckt, rechtsverbindlich unterzeichnet werden und innerhalb von 10 Kalendertagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt als Antragsdatum das Eingangsdatum des Antrags im EFRE Portal 21-27. Wird der unterzeichnete Antrag nach Ablauf dieser Frist vorgelegt, stellt

dies die Vervollständigung des ursprünglichen Antrages dar. Antragseingang ist dann der Posteingang des unterzeichneten Antrags. Im Rahmen der Antragsbearbeitung ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan einzureichen.

Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der Bewilligungsbehörde durch die Antragsteller innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde mit Bescheid, der zusätzliche Bestimmungen und Auflagen enthalten kann. Die Bewilligungsbehörde handelt namens und im Auftrag des für Umwelt zuständigen Ministeriums.

### 8.2 Anforderungs- und Auszahlverfahren

Zuwendungen für Vorhaben werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht und ein Abruf gestellt worden ist.

Die Zuwendung kann abweichend zu Ziffer 1.4 der ANBest-P bzw. Ziffer 1.3 der ANBest-Gk grundsätzlich nur mit dem Nachweis tatsächlich getätigter Ausgaben abgerufen werden. Die Rechnungen und Bezahlnachweise müssen mit jedem Abruf zu Prüfzwecken im Portal hochgeladen werden. Die Vergabeunterlagen (u. a. „Auftragsbekanntmachung“ mit allen den Bietern zur Verfügung gestellten Unterlagen, Angebote aller Bieter, Vergabevermerk bzw. Submissionsprotokoll, Nachfragen von Bietern sowie der Nachweis der Beantwortung, die „Bekanntmachung vergebener Aufträge“) sind ebenfalls im Portal hochzuladen. Abrufe sind über das Online Portal der Bewilligungsbehörde (<https://thueringer-foerderportal.eu>) zu stellen.

Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen müssen diese Belege am entsprechenden Prüfungsort (in der Regel Investitionsort in Thüringen) im Original bereitgehalten werden.

### 8.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Ziffer 6.1 ANBest-P bzw. abweichend zu Ziffer 6.1 ANBest-Gk innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.

Für Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse kommt der Verwendungsnachweis nach den Ziffern 6.2 – 6.4 ANBest-Gk zur Anwendung, für alle anderen Zuwendungsempfänger der Verwendungsnachweis nach den Ziffern 6.2 – 6.4 ANBest-P. Die Vorlage eines Zwischennachweises bei überjährigen Vorhaben richtet sich nach Ziffer 6.1 ANBest-P bzw. ANBest-Gk.

### 8.4 Controlling

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

## 9 Publizitätsanforderungen und Sanktionen

Die Zuwendungsempfänger haben die Publizitätsverpflichtungen gem. Art. 47, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX VO (EU) 2021/1060 einzuhalten. Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann die Streichung von bis zu 3 % des Zuschusses für das Vorhaben zur Folge haben.

Der Zuwendungsempfänger stellt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde Exemplare seiner Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien den Organen, Einrichtungen und

sonstigen Stellen der Europäischen Union zur Verfügung und räumt ihnen eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung dieses Materials ein. Er erteilt ihnen das Recht zur internen Verwendung, einschließlich des Rechts der ganz oder teilweisen Reproduktion auf jede Weise und in jeder Form sowie das Recht zum Kopieren. Er erteilt das Recht die Materialien den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen sowie unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel der Öffentlichkeit zu übermitteln (Art. 49 Abs. 6 i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX VO (EU) 2021/1060).

## 10 Aufbewahrung von Dokumenten

Sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen sind durch die Zuwendungsempfänger grundsätzlich bis 31.12.2036 aufzubewahren. Durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.

## 11 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Verwaltungs- und Prüfbehörde sowie die Rechnungsführende Stelle i. S. d. VO (EU) Nr. 2021/1060, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof sowie der Thüringer Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung/Zuweisung stehenden Unterlagen abzufordern und zu prüfen sowie den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Bei einer Förderung mit Pauschalen, kann die Prüfung von Büchern, Belegen und sonstigen im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Unterlagen durchgeführt werden, wenn aufgrund von Tatsachen der Verdacht entsteht, dass der Zuwendungsempfänger

1. die Förderung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder
2. die Förderung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Darüber hinaus kann der Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung geprüft werden.

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das gleiche Recht steht den von diesen Stellen Beauftragten zu.

## 12 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Nach Art. 74 Abs. 1 lit. a Ziffer i VO (EU) Nr. 2021/1060 muss sichergestellt werden, dass alle Finanzvorgänge im Zusammenhang mit dem Vorhaben entweder in einer getrennten Buchführung erfasst werden oder dass ein geeigneter Buchungscode verwendet wird. Dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer 2.3.

## 13 Subventionserhebliche Tatsachen

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB folgende Tatsachen:

1. Angaben zum Antragsteller,
2. Angaben zum Ort des Vorhabens,
3. Rechtsform, steuer- und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse,
4. Beteiligungsverhältnisse,
5. Angaben zu verbundenen Unternehmen,
6. Angaben zur Anzahl der Arbeitsplätze, zum Jahresumsatz und zur Jahresbilanzsumme,
7. Angaben zum Vorhaben (einschließlich Zweck und Laufzeit),
8. Angaben zu beantragten oder bereits erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen,
9. Erklärung zum fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel,

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

## 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Laufzeit der Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit der Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolgerichtlinie bis 31.12.2029 in Kraft gesetzt werden.

Erfurt, den 11.12.2024

Bernhard Stengele  
Minister für Umwelt, Energie und Naturschutz

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, 11.12.2024  
Az.: 1070-36-0906/15-21-48269/2024  
ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 98 – 105

## Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie zur Förderung eines nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehrs

Mit folgenden Fördergrundsätzen wird die Anwendung der Richtlinie zur Förderung eines nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehrs vom 11.12.2024 nachfolgend Richtlinie genannt, näher bestimmt.

### 1. zu Gegenstand der Förderung

#### Nicht förderfähige Ausgaben:

- nicht aktivierte Wirtschaftsgüter (Ausnahme: Ausgaben für Machbarkeitsstudien und Mobilitätskonzepte gem. Ziffer 2.3 der Richtlinie),
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Ausgaben für den Erwerb von bebauten Grundstücken,
- Ausgaben für den Erwerb von unbebauten Grundstücken für einen Betrag von mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben; Ausgaben für den Erwerb von Brachflächen für einen Betrag von mehr als 15 % der förderfähigen Gesamtausgaben (vgl. Art. 64 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060),
- Ausgaben für zusätzliche Bereifung,
- Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die über Miete, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden,
- Ausgaben für Finanzierungen,
- Boni, Skonti und Rabatte (unabhängig von deren Inanspruchnahme),
- Ausgaben für Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten,
- Ausgaben für behördlich angeordnete Maßnahmen,
- Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann,
- nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten (Kosten für Zulassung, Ausschreibung etc.),
- Schulungen und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen,
- Baukostenzuschüsse,
- Ausgaben nach Art. 66 und 67 VO (EU) 2021/1060 (u. a. Verlagerungs- und Abschreibungskosten),
- Schuldzinsen,
- Eigenleistungen,
- Investitionen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen (Anhang I RiLi 2003/87/EG).

### 2. zu Emissionsfreie Fahrzeuge

#### Definition Emissionsfreie Fahrzeuge:

Die EU-Kommission sieht ausschließlich batterieelektrische Fahrzeuge und Wasserstoffbrennstoffzellen-Fahrzeuge als „emissionsfrei“ an. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor werden zwar genannt, jedoch nur mit einem Grenzwert von 1 g/kWh CO<sub>2</sub>-Ausstoß akzeptiert. Dieser Grenzwert ist nach heutigem Kenntnisstand mit kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen nicht darstellbar. Wird allerdings Wasserstoff als Kraftstoff in einem Verbrennungsmotor eingesetzt, so kann dieser Grenzwert nach eigenen Angaben der Entwickler solcher Motoren eingehalten werden.

### 3. zu Machbarkeitsstudien und Mobilitätskonzepte sowie Beihilfen für Studien im Bereich Umweltschutz

#### Zuwendungsfähige Ausgaben:

Sachausgaben für externe Dienstleister (u. a. Personalkosten, Reisekosten, Technik und Gemeinkosten).

#### Kriterien:

Dabei handelt es sich um Kriterien, auf die bei der Prüfung der Angebote für Konzepte/Studien im Rahmen der Antragsbearbeitung konkret geachtet werden sollte.

**Anmerkung: Die Angebots- bzw. Konzeptprüfung ist eine Plausibilitätsprüfung; die Konzepte/Studien müssen in sich stimmig und plausibel sein. Die folgenden Kriterien müssen bei jedem Konzept / jeder Studie mindestens erfüllt bzw. enthalten sein. Abweichungen davon sind in Ausnahmefällen möglich und entsprechend zu begründen.**

- Kriterien für Konzepte/Studien als Grundlage für den Umstieg auf emissionsfreie Antriebe im öffentlichen Straßen- und Schienenpersonennahverkehr:
  - Betrachtung und Beurteilung der Machbarkeit der Nutzung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben im jeweiligen Unternehmen bzw. im Gebiet des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) usw. (unter den technischen, räumlichen, rechtlichen, ökonomischen, ökologischen Rahmenbedingungen, insbesondere mit einer vergleichenden wirtschaftlichen Bewertung der beiden Antriebstechnologien Brennstoffzelle und Batterie) bei Fahrzeugen auch unter Berücksichtigung der Clean Vehicles Directive (CVD) und dem Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz – SaubFahrzeugBeschG),
  - Angabe der daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen für den Praxiseinsatz und die Beschaffung,
  - Angaben zu den Einsatzmöglichkeiten welcher Fahrzeugbauart (bei Bussen bspw. Standardlinienbus, Midibus usw.) und der Linienbetrachtung/-beurteilung inkl. Kosten,
  - Angaben zu Werkstattausrüstung und Mitarbeiterqualifikation inkl. Kosten,
  - Angaben zu Umwelt- und Klimawirkung (CO<sub>2</sub> und Luftschadstoffemissionen),
  - enthält alle notwendigen Angaben für eine Investitionsentscheidung (inkl. Infrastruktur und Treibhausgasemissionen (THG)-Quote, steuerliche Vorteile),
  - Prüfung der Eigenstromversorgung mittels erneuerbaren Energieanlagen auf dem Betriebsgelände,
  - Angaben geeigneter Förderprogramme auf Landes- und auf Bundesebene,
  - Angaben, wann die Beauftragung zur Erstellung des Konzeptes erfolgte (Datum).
- Kriterien zur Erstellung verkehrsträgerübergreifender, nachhaltiger Mobilitätskonzepte für Kommunen:
  - Betrachtung und Beurteilung der Notwendigkeit (inkl. der einzelnen Mobilitätsformen),
  - Durchführung einer Stärken-Schwächen (SWOT)-Analyse: Zu Beginn werden die lokalen Ausgangsbedingungen im Mobilitätssektor erfasst und strukturiert aufbereitet,
  - Aufstellung konkreter Ziele einer anzustrebenden Entwicklung,
  - Angaben zu konkreten Lösungsansätzen zum Thema Mobilität aus den Themenbereichen Infrastruktur, Bau- und Planungsrecht, Beratung sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu einer integrierten Gesamtstrategie,
  - Anpassung auf die regionalspezifischen Anforderungen,
  - Angabe neuer, effizienter und alternativer Lösungsansätze im Verkehrsbereich,
  - Angabe der daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen für die weiteren Schritte,
  - Angaben zu einer groben Einschätzung der dafür notwendigen Kosten,
  - Angaben zu Beteiligungsformen (intern und extern),
  - Angaben zu Umwelt- und Klimawirkung (CO<sub>2</sub> und Luftschadstoffemissionen),
  - Prüfung der Eigenstromversorgung mittels erneuerbaren Energieanlagen,
  - Angaben geeigneter Förderprogramme auf Landes- und auf Bundesebene,
  - Angaben, wann die Beauftragung zur Erstellung des Konzeptes erfolgte (Datum).

**Hinweis:**

Die Erstellung der Klimaverträglichkeitsprüfung kann über Vorhaben nach Ziffer 2.3 mit gefördert werden, wenn es für sie keine standardisierten Vorgaben gibt.

**4. zu Zuwendungsvoraussetzungen**Hinweise zur Klimaverträglichkeitsprüfung:

Für Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021 – 2027 der EU-Kommission (ABl. EU 2021/C 373/01) durchzuführen und bei Antragstellung nachzuweisen.

Nachweis der Förderfähigkeit für Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 2.2 der Richtlinie:

Voraussetzung für die Förderung von Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 2.2 der Richtlinie ist gemäß Ziffer 4.3 der Richtlinie die Vorlage eines schlüssigen Konzeptes. Das schlüssige Konzept muss die unter Nr. 3 genannten Kriterien für Konzepte/Studien als Grundlage für den Umstieg auf emissionsfreie Antriebe im öffentlichen Straßen- und Schienenpersonennahverkehr erfüllen.

Abweichungen davon sind in Ausnahmefällen, insbesondere, wenn im Verkehrsunternehmen bereits Erfahrungen mit alternativen Antrieben vorliegen, möglich und entsprechend zu begründen. Die Aktualisierung von bereits bestehenden Konzepten/Studien ist möglich.

**5. zu Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien**Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien:

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien

stammt. Der Nachweis kann entweder über einen entsprechenden Stromliefervertrag, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise (HKN) beim Umweltbundesamt entwertet werden, oder aus Eigenerzeugung vor Ort (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) erbracht werden.

Gleiches gilt für die Verwendung bzw. Herstellung von Wasserstoff.

Definition erneuerbare Energien (vgl. Verweis in der Förderrichtlinie auf Richtlinie (EU) 2018/2001 und auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)):

Energie, die in Anlagen erzeugt wird, in denen ausschließlich erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, sowie bezogen auf den Heizwert der Anteil der Energie, der aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, erzeugt wird. Dies schließt Strom aus erneuerbaren Energiequellen ein, der zum Auffüllen von Speichersystemen genutzt wird, aber nicht Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird. (Art. 2 Nr. 1 Richtlinie (EU) 2018/2001 „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft, und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.)

**6. zu Datenerhebung zum Zwecke des Monitorings**

Während der Vorhabensdurchführung anfallende und für den Vorhabenserfolg auswertbare Daten (insbesondere technische Daten zu den geförderten Fahrzeugen, Energieentnahmestationen und Ausrüstungen als auch Verbrauchsdaten einschließlich der dazugehörigen Ausgaben) sind für ein Monitoring zur Verfügung zu stellen.

Die zu erhebenden Monitoringdaten sind beginnend mit dem Tag der Zulassung (Busse) / Inbetriebnahme (Triebwagen) der Fahrzeuge zu liefern. Die Berichtspflicht endet zum 31.12. des dritten Jahres, das auf das Vorhabensende folgt. Die Daten sind jeweils für das Kalenderjahr bis zum Jahresende zu erfassen und bis Ende Februar des Folgejahres zu liefern.

**MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, NATURSCHUTZ UND FORSTEN**
**29**

**Verwaltungsvorschrift zur zweiten Änderung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten zu § 59 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), Einleitung von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) in öffentliche Abwasseranlagen (FotoVV)**

vom 18. Dezember 2024

Die Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürWG, Einleitung von Abwasser aus fotografischen Prozessen (Silberhalogenid-Fotografie) in öffentliche Abwasseranlagen (FotoVV) des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01. Oktober 1999 (ThürStAnz Nr. 44/1999 S. 2343), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2022 (ThürStAnz Nr. 01/2023 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. 6 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31.12.2024 in Kraft.

3. In Nr. 5.3. Satz 1 wird nach dem Wort „einen“ die Worte „schriftlichen oder elektronischen“ eingefügt.

Im Auftrag

Martin Feustel  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten  
Erfurt, 18.12.2024  
Az.: 0901-25-4401/16-3-48508/2024  
ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 105

**30**

**Verwaltungsvorschrift zur dritten Änderung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten zu § 59 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), Einleitungen von mineralöhlhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (MineralöIVV)**

Vom 18. Dezember 2024

Die Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürWG, Einleitungen von mineralöhlhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (MineralöIVV) des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01. Oktober 1999 (ThürStAnz Nr. 44/1999 S. 2334), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2022 (ThürStAnz Nr. 01/2023 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. 5 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31.12.2024 in Kraft.
3. In Nr. 4.3. Satz 1 wird nach dem Wort „einen“ die Worte „schriftlichen oder elektronischen“ eingefügt.

Im Auftrag

Martin Feustel  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten  
Erfurt, 18.12.2024  
Az.: 1070-25-4401/16-3-48448/2024  
ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 106

**31**

**Verwaltungsvorschrift zur dritten Änderung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten zu § 59 Thüringer Wassergesetz (ThürWG), Einleitungen aus Chemischreinigungen in öffentliche Abwasseranlagen (ChemreinVV)**

vom 18. Dezember 2024

Die Verwaltungsvorschrift zu § 59 ThürWG, Einleitungen aus Chemischreinigungen in öffentliche Abwasseranlagen (ChemreinVV) des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 01. Oktober 1999 (ThürStAnz Nr. 44/1999 S. 2338), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2022 (ThürStAnz Nr. 01/2023 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In der Nr. 5 wird Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31.12.2024 in Kraft.

3. In Nr. 4.3. Satz 1 wird nach dem Wort „einen“ die Worte „schriftlichen oder elektronischen“ eingefügt.

Im Auftrag

Martin Feustel  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten  
Erfurt, 18.12.2024  
Az.: 0901-25-4401/16-3-48494/2024  
ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 106

**32**

**Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung wirtschaftlicher Belastungen durch den Wolf/Luchs (Richtlinie Wolf/Luchs)**

**1 Zuwendungszweck, Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Ziel ist es, durch den Wolf oder den Luchs verursachte Schäden zu verringern sowie durch den Wolf verursachte Schäden zu verhindern, um damit die Akzeptanz der Wiederbesiedlung Thüringens durch diese Prädatoren zu erhöhen. Die Regelung dient zudem der Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung und der Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung. Dazu gewährt der Freistaat Thüringen Zuwendungen und Billigkeitsleistungen zur Vermeidung oder Minderung von wirtschaftlichen Belastungen, bei denen der Wolf oder der Luchs als Verursacher festgestellt wurde oder mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann.
- 1.2 Die Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf sowie für zusätzliche laufende Betriebsausgaben für die Anwendung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf, werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, der §§ 23, 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen sowie zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf werden zudem aufgrund des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz – GAK-G) sowie aufgrund des GAK Rahmenplans, Förderbereich 4 J „Schutz vor Schäden durch den Wolf“ in der jeweils geltenden Fassung gewährt.



Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden durch den Wolf oder den Luchs werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 53 ThürLHO, der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift des Thüringer Finanzministeriums und des ThürVwVfG in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Rechtsgrundlagen nach dem europäischen Beihilfenrecht sind für die

- Präventionsmaßnahmen die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21. Dezember 2022, S. 1, im Folgenden EU-Rahmenregelung) in der jeweils geltenden Fassung, Beihilfennummern SA.55264 (2020/N), SA.103724 (2022/N), SA.108736 (2023/N),
- laufenden Betriebsausgaben Artikel 34 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 14. Dezember 2022, S. 1, im Folgenden AgrarGVO) in der jeweils geltenden Fassung, Beihilfennummer SA.108724 (2023/XA),
- Billigkeitsleistungen Artikel 29 AgrarGVO in der jeweils geltenden Fassung, Beihilfennummer SA. (wird nach Anzeige über SANI2 ergänzt) und
- Leistungen an Empfänger außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15. Dezember 2023, im Folgenden Gewerbe-de-minimis-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Billigkeitsleistungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

## 2 Gegenstand der Zuwendungen und Billigkeitsleistungen

Im Rahmen der Zuwendungen werden Aufwendungen zur Minderung von wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf (Präventionsmaßnahmen sowie zusätzliche laufende Betriebsausgaben) gefördert. Billigkeitsleistungen werden zur Minderung der durch den Wolf oder den Luchs verursachten wirtschaftlichen Belastungen gewährt (Schadensausgleich).

## 3 Zuwendungsempfänger und Begünstigte

- 3.1 Zuwendungsempfänger bzw. Begünstigte können Unternehmen sein, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Zuwendungsempfänger bzw. Begünstigte können De-minimis-Beihilfen nach der Gewerbe-de-minimis-Verordnung erhalten.
- 3.2 Nicht gefördert werden bzw. von der Billigkeitsleistung ausgeschlossen sind:
- a) Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Teils I Abschnitt 2.2 Randnr. 23 der EU-Rahmenregelung, sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 dieser EU-Rahmenregelung verursacht wurden, sowie
  - b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

- c) Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der AgrarGVO in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

## 4 Voraussetzungen für Zuwendungen und die Gewährung von Billigkeitsleistungen

Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen und zusätzliche laufende Betriebsausgaben werden in ganz Thüringen mit Ausnahme des beplanten Bereichs nach § 30 Baugesetzbuch der Städte Erfurt, Gera und Jena gewährt. Billigkeitsleistungen werden in ganz Thüringen gewährt.

### 4.1 Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf

Voraussetzung für die Zuwendung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf nach Ziffer 5.2.1 ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Präventionsmaßnahme und Wert des Schutzgutes.

Die Präventionsmaßnahme darf nicht vor ihrer Bewilligung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist im Ausnahmefall möglich, aber bei der Bewilligungsbehörde gesondert zu beantragen und zu begründen.

- 4.1.1 Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Schafen, Ziegen und Tieren sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt sowie zur Optimierung von Schutzmaßnahmen für Gehegewild werden unter der Voraussetzung gewährt, dass sie jeweils den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Im Einzelfall können gleichwertige Präventionsmaßnahmen mit Zustimmung des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF) gefördert werden.
- 4.1.2 Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Pferden oder Rindern, soweit nicht von 4.1.1 erfasst, werden im Einzelfall unter der Voraussetzung gewährt, dass das Kompetenzzentrum Wolf, Biber, Luchs (KWBL) oder ein vom KWBL beauftragter Sachverständiger mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Wolfsübergreif festgestellt hat, der beim Zuwendungsempfänger einen Schaden verursacht hat.
- 4.2 Zusätzliche laufende Betriebsausgaben für Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf:

Voraussetzung für die Zuwendung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben für Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Schafen und Ziegen ist die Verwendung der in Anlage 1 unter Punkt a) und b) aufgeführten optimalen Herdenschutzzäune bzw. der in Anlage 3 aufgeführten Herdenschutzhunde.

Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.

Voraussetzung für die Förderung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben für außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Zuwendungsempfänger ist, dass die Haltung der landwirtschaftlichen Nutztiere der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasserschutz dient. Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten keine Zuwendung.

Voraussetzung für die Zuwendung ist ein angemessenes Verhältnis zwischen Präventionsmaßnahme (für welche die zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben anfallen) und Wert des Schutzgutes.

Die Zuwendungen werden als Zuschuss für einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren gewährt.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich während des gesamten Verpflichtungszeitraums, die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

#### 4.3 Billigkeitsleistungen

Billigkeitsleistungen für durch Wolfs- oder Luchsübergriffe bedingte Schäden an Nutztieren und Gehegewild bzw. damit verbundene Sachschäden können unter folgenden Voraussetzungen nach § 53 ThürLHO gewährt werden:

##### 4.3.1 bei einem erstmaligen Wolfsübergriff, wenn

- a) der Schaden, innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnisnahme, unter der auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/kompetenzzentrum>) benannten Telefonnummer des Kompetenzzentrums Wolf, Biber, Luchs (KWBL) gemeldet wurde,
- b) das KWBL oder ein von diesem beauftragter Sachverständiger den Wolf als Schadensverursacher feststellt oder feststellt, dass der Schaden mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen Wolf verursacht wurde,
- c) die Nutztiere sowie Gehegewild, die meldepflichtig sind, bei der Tierseuchenkasse des Landes bzw. gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung registriert/ gemeldet sind und
- d) die Nutztiere sowie Gehegewild vor dem Wolfsübergriff mindestens nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis eingepfercht waren oder vor Ort durch den Eigentümer, einen von ihm Beauftragten oder mindestens zwei ausgebildeten Herdenschutzhunden innerhalb einer, der guten fachlichen Praxis entsprechenden, Umzäunung beaufsichtigt wurden.

##### 4.3.2 bei einem wiederholten Wolfsübergriff, wenn

- a) die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 Buchst. a), b) und c) vorliegen und
- b) bei der Haltung von Schafen, Ziegen und Tieren sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt, ein optimaler Herdenschutz gemäß Anlage 1 vorlag. Sofern bei einem Schadenseintritt kein wolfsabweisender optimaler Herdenschutz nach Anlage 1 vorlag, ist der Ausgleich von nachfolgenden Schäden am gleichen Ort nur möglich, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (max. 4 Wochen) verbindlich eine der vorgegebenen Maßnahmen für einen optimalen Herdenschutz umgesetzt wurde oder
- c) bei der Haltung von Gehegewild, Pferden und Rindern mindestens die Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die daraus resultierenden Mindeststandards zur Einzäunung eingehalten wurden.

##### 4.3.3 bei einem Luchsübergriff, wenn

- a) die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 Buchst. a) und c) vorliegen und
- b) das KWBL oder ein von diesem beauftragter Sachverständiger den Luchs als Schadensverursacher feststellt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit feststellt, dass der Schaden durch einen Luchs verursacht wurde und
- c) die Nutztiere sowie Gehegewild vor dem Luchsübergriff mindestens nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis eingepfercht waren oder vor Ort durch den Eigentümer, einer von ihm beauftragten Person oder mindestens zwei ausgebildeten Herdenschutzhunden innerhalb einer, der guten fachlichen Praxis entsprechenden, Umzäunung beaufsichtigt wurden.

Sonstige Bestimmungen zu Punkt 4:

Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen erfolgen nur, wenn und soweit zuwendungs- oder entschädigungsfähige Sachverhalte nicht von Dritten ausgeglichen oder unterstützt werden.

Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen erfolgen nicht für Präventionsmaßnahmen zugunsten von oder für Schäden an Kaninchen, Geflügel und anderen Kleintieren.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung oder Billigkeitsleistung

### 5.1 Art und Höhe der Zuwendung oder Billigkeitsleistung

#### 5.1.1 Präventionsmaßnahmen

Die Zuwendungen im Fall der Prävention werden als Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Zuwendung wird ab einer Mindesthöhe von 300 EUR gewährt.

#### a) Zuwendung zur Gewährleistung des optimalen Herdenschutzes

Die Zuwendungen zur Gewährleistung eines optimalen Herdenschutzes für Schafe, Ziegen und Tiere sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt gemäß den Vorgaben in Anlage 1, zur Anschaffung von Herdenschutzhunden gemäß den Vorgaben in Anlage 3 und zur Optimierung von Schutzmaßnahmen für Gehegewild gemäß den Vorgaben in Anlage 4 oder zur Gewährleistung eines gleichwertigen Schutzes i. S. v. 4.1.1 Satz 2 werden im Wege einer Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.

#### b) Zuwendung zur Gewährleistung eines wolfsabweisenden Grundschutzes

Die Zuwendungen zur Gewährleistung eines wolfsabweisenden Grundschutzes für Schafe, Ziegen und Tiere sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt gemäß den Vorgaben in Anlage 2 werden im Wege der Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben, gewährt.

Bei Zuwendungen zum Erwerb und zur Installation von Zäunen und Zubehör nach den Anlagen 1 a) bis c) und 2 hat der Antragsteller für die allgemeine Sicherungspflicht einen Eigenanteil von 20 Prozent zu tragen.

Es können eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger für präventive Maßnahmen nach 5.2.1 b), c) und g) mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Alle übrigen Zuwendungen für investive Maßnahmen werden im Wege einer Anteilsfinanzierung in einer Höhe von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt.

#### 5.1.2 Zusätzliche laufende Betriebsausgaben

Die Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben beziehen sich auf Maßnahmen nach Anlage 1 a) und b) sowie Anlage 3 dieser Richtlinie. Sie werden als Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen in der unter 5.2.2 genannten Höhe für einen Verpflichtungszeitraum von 5 Jahren gewährt.

### 5.1.3 Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistung im Falle eines Schadens wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in einer Höhe von 100 Prozent des Schadens bzw. der mit diesem Schaden verbundenen Ausgaben sowie der Ausgaben für den Tierarzt gewährt.

## 5.2 Zuwendungsfähigkeit / Entschädigungsfähigkeit

### 5.2.1 Zuwendungsfähig sind bei Präventionsmaßnahmen

- a) Ausgaben zur Anschaffung von Zäunen nach Anlagen 1 und 2 für Schafe, Ziegen und Tiere sonstiger Nutztierarten, deren Widerristhöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm Höhe beträgt.
- b) Ausgaben zur Sicherung von Gehegewild (Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild) zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gemäß Anlage 4.
- c) Ausgaben zur Anschaffung und Errichtung von festen Nachtpferchen für Schafe und Ziegen.
- d) Ausgaben zur Anschaffung einschließlich Ausbildung von Herdenschutzhunden nach Anlage 3.
- e) Ausgaben für die Qualifikation von Personen, die mit den Herdenschutzhunden arbeiten.
- f) Ausgaben zur Anschaffung von Zäunen nach Anlage 1 sowie von Herdenschutzhunden nach Anlage 3, zum Schutz von Pferden und Rindern im Einzelfall.
- g) Ausgaben für sonstige vergleichbare Maßnahmen nach Zustimmung durch das TMUENF im Einzelfall.

### 5.2.2 Zuwendungsfähig sind bei zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben

- a) zusätzliche Aufwendungen zur Errichtung von Zäunen nach Anlage 1 a) und b) zum Schutz von Schafen und Ziegen.

Die jährliche Zuwendung beträgt 1.405 EUR je Kilometer mobilen Zauns pro Jahr für Zäune nach Anlage 1 bei Schafen und Ziegen.

- b) zusätzliche laufende Betriebsausgaben für Herdenschutzhunde, wenn der Einsatz geeignet ist, den Schutz der Herde maßgeblich zu verbessern; Einzelheiten hierzu sind Anlage 3 zu entnehmen.

Die Zuwendung beträgt 2.386 EUR pro Herdenschutzhund und Jahr.

Die Zahlung der Zuwendung für zusätzliche laufende Betriebsausgaben ist auf maximal 450 EUR pro Hektar förderfähiger Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

### 5.2.3 Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistungen können Folgendes umfassen:

- a) die Kosten für durch den Wolf/Luchs getötete Tiere basierend auf dem Marktwert,
- b) die indirekten Kosten wie die Tierarztkosten für die Behandlung verletzter Tiere maximal bis zum ermittelten Marktwert sowie Einkommensverluste aufgrund niedrigerer Produktionserträge im Zusammenhang mit Angriffen durch Wolf/Luchs sowie
- c) den Ausgleich von Sachschäden an landwirtschaftlichen Ausrüstungen, Maschinen, landwirtschaftlichen Gebäuden und Lagerbeständen berechnet auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis. Der Ausgleich darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwertes.

Die Berechnung der Schäden erfolgt auf der Ebene des einzelnen Begünstigten. Marktwerte und Schadenshöhen werden durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum (TLLLR) ermittelt.

Der Betrag wird um etwaige Kosten gekürzt, die dem Begünstigten aufgrund des Schadensereignisses nicht entstanden sind und die andernfalls angefallen wären. Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der ermittelte Schaden ist daher um folgende Beträge zu kürzen, die in Verbindung mit dem durch den Wolf/Luchs verursachten Schaden stehen:

- etwaige Versicherungszahlungen,
- zweckgebundene Mittel Dritter (z. B. in Form von Spenden).

- 5.3 Nicht zuwendungsfähig oder entschädigungsfähig sind Umsatzsteuerbeträge, die der Zuwendungsempfänger nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Vorzeitiger Ausstieg bei zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben:

Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung hat bei der Bewilligungsbehörde, der oberen Naturschutzbehörde, zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen Antragsformulare zu verwenden, die auf der Internetseite des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/landschaftspflege/wolf-luchs-praevention-und-schadensregulierung>) veröffentlicht sind oder bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden können.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Förderwürdigkeit und Förderfähigkeit bzw. Entschädigungsfähigkeit der beantragten Maßnahme anhand der vorgelegten Unterlagen, der Bestimmungen dieser Richtlinie und der sonstigen zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen sollen regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Empfänger kann die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

#### 7.3.1 Präventionsmaßnahmen

Die Zuwendungen für Präventionen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

### 7.3.2 *Zusätzliche laufende Betriebsausgaben*

Zuwendungen für zusätzliche laufende Betriebsausgaben werden jährlich, jeweils zum Ende der Weidesaison, ausbezahlt.

### 7.3.3 *Billigkeitsleistungen*

In Schadensfällen sind die Billigkeitsleistungen mit der dem Bescheid beigefügten Zahlungsanforderung bei der Bewilligungsbehörde anzufordern. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde in einer Summe nach Bestandskraft des Bescheides.

## 7.4 **Verwendungsnachweis**

### 7.4.1 *Präventionsmaßnahmen*

In Anwendung der Verwaltungsvorschrift Nr. 14 zu § 44 ThürLHO besteht für Präventionsmaßnahmen bis 25.000 Euro der Verwendungsnachweis, abweichend von den ANBest-P Nr. 6.2 und 6.3, aus einem zahlenmäßigen Nachweis, welcher zusammen mit einer Kopie des Rechnungsbelegs oder bei mehreren Belegen aus einer Belegliste für die zahlenmäßig nachzuweisenden Positionen einzureichen ist.

Für Fördermaßnahmen über 25.000 Euro wird zusätzlich ein Sachbericht gefordert.

### 7.4.2 *Zusätzliche laufende Betriebsausgaben*

Für zusätzliche laufende Betriebsausgaben ist abweichend von ANBest-P Nr. 6.2 bis 6.5 jährlich ein Nutzungsbericht (Angaben über die zweckentsprechende Verwendung und das erzielte Ergebnis) und zahlenmäßiger Nachweis (in Form eines Weidetagebuchs) gemäß Bewilligungsbescheid vorzulegen.

Zusätzlich muss am Ende des Verpflichtungszeitraums ein Sachbericht vorgelegt werden.

## 7.5 **Controlling**

Die Fördermaßnahmen für Prävention werden einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten unterzogen. Zur Überprüfung der Erreichung des Ziels nach 1.1. dieser Richtlinie dient die Anzahl der Wolfsübergriffe, die trotz durchgeführter Präventionsmaßnahmen zu einem Schaden geführt haben. Diese wird in Beziehung zu den in Thüringen aktuell vorkommenden Wölfen gesetzt. Zusätzlich werden die maßnahmenbezogenen Auswertungsergebnisse zu förderprogrammspezifischen Zielanalysen und Zielkorrekturen herangezogen.

## 7.6 **Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 ThürLHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie das ThürVwVfG und die ANBest-P, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (auch nach § 44 Abs. 1 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) und des Bundesrechnungshofes (§ 91 Bundeshaushaltsordnung) bleiben davon unberührt.

## 8 **Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vorschrift gelten jeweils für alle Geschlechter.

## 9 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Erfurt, den 20.12.2024

Tilo Kummer

Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Erfurt, 20.12.2024

Az.: 1070-44-8642/122-9-224/2025

ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 106 – 111

Es folgen Anlagen

### Anlage 1:

#### Optimale Herdenschutzmaßnahmen

a) ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter, straff gespannter Netzgeflecht- oder mindestens vierdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Der Netzgeflecht- oder Elektrozaun schließt in einer Höhe von 120 cm mit einem im Wind beweglichen, Flatterband oder einer Breitbandlitze ab. Zur Vermeidung des Durchhängens des Bandes unter einer Höhe von 120 cm ist ein Befestigen des Bandes in geringfügig größerer Höhe an den Pfählen notwendig.

Oder

b) ein komplett geschlossener, mindestens 120 cm hoher elektrifizierter, straff gespannter Netzgeflecht- oder mindestens fünfdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm, 120 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab.

Oder

c) ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter Netzgeflecht- oder mindestens vierdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Beim mind. vierdrähtigen Elektrozaun hat die unterste Litze einen Abstand von maximal 20 cm zum Boden. Die Schutzmaßnahme erfolgt in Kombination mit einer ausreichenden Anzahl ausgebildeter Herdenschutz Hunde (Einzelheiten hierzu sind Anlage 3 zu entnehmen).

Oder

d) bestehenden Grundschutz optimieren

1. optisch auf mindestens 120 cm erhöhen (z. B. Anbringen von im Wind beweglichen, Flatterband oder einer Breitbandlitze – über dem Zaun),

## 2. bestehende Zäune vor Untergrabung schützen:

- einen Zaun mindestens 50 cm tief eingraben bei schwierigem Boden mindestens 30 cm tief oder bis zum anstehenden Grundgestein

oder

- einen Zaun nach außen mindestens 50 cm flach verlegen und mit Erdnägeln sichern

oder

- eine E-Litze mit höchstens 20 cm Bodenabstand anbringen.

Zu allen genannten elektrifizierten Netzgeflecht- oder mehrdrähtigen Elektrozaunen ist die Anschaffung von Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; von Akkus sowie Ladegeräten; von korrosionsbeständigen Erdungspfählen sowie von Zaunpfählen, welche auch die nachträgliche Erhöhung (Anbringen von Breitbandlitzen – Flutterband) des Zauns auf 120 cm ermöglichen, förderfähig.

**Anlage 2:****Wolfsabweisender Grundschutz**

Ein komplett geschlossener, mindestens 90 cm hoher elektrifizierter Netzgeflecht- oder mindestens vierdrähtiger Elektrozaun (Draht, Band, Seil oder Litze; Abstand vom Boden max. 20 cm, 40 cm, 60 cm, 90 cm) mit einer Hütespannung von mindestens 2.500 Volt (vorzugsweise deutlich mehr) an jeder Stelle des Zauns und einem verwendeten Weidezaungerät mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie. Der Netzgeflechtzaun schließt mit dem Boden ab. Beim mind. vierdrähtigen Elektrozaun hat die unterste Litze einen Abstand von maximal 20 cm zum Boden.

Die Anschaffung von Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; von Akkus sowie Ladegeräten; von Zaunpfählen sowie von korrosionsbeständigen Erdungspfählen ist ebenfalls förderfähig.

**Anlage 3:****Einzelheiten zur Förderung von Herdenschutzhunden (HSH)**

- a) Die HSH gehören insbesondere den Rassen Pyrenäenberghund und Maremmano-Abruzzese oder Mischungen aus diesen beiden Rassen an. Darüber hinaus sind auch andere Rassen förderfähig, sofern die Hunde aus Herdenschutz-Arbeitslinien stammen.

- b) Bei Schafen und Ziegen ist eine Mindestherdengröße von 100 Tieren erforderlich. Bei besonders wertvollen Beständen (z. B. Herdbuchtieren) sowie bei Landschaftspflegeaufgaben, die kleinere Herden erfordern, kann im Einzelfall auch eine geringere Anzahl von Schafen und Ziegen ausreichen. Bei einer Herdengröße von 100 bis einschl. 200 Tieren sind mindestens 2 HSH einzusetzen und bis zu 3 HSH förderfähig, ab 200 Tieren ist für jeweils bis zu 150 weitere Herdentiere maximal ein weiterer HSH förderfähig.

Bei Pferden und Rindern im Einzelfall nach einem nachgewiesenen Wolfsübergriff, bei sonstigen Nutztierarten, deren Widerstandshöhe im ausgewachsenen Zustand maximal 112 cm beträgt sowie bei allen anderen Nutztieren, die nach dieser Richtlinie förderfähig sind, sofern die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von HSH im Einzelfall gegeben ist.

- c) Herdenschutzhunde müssen tierschutzgerecht gehalten werden. Ein HSH-Team besteht immer aus mindestens 2 ausgebildeten, erwachsenen HSH.

- d) Bei der Anschaffung eines HSH mit einem Alter ab 2 Jahren ist dem Antrag eine Erklärung des Anbieters über die Tauglichkeit

des HSH sowie ein Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung bei folgender Organisation beizufügen:

- Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e.V. (AG HSH, <https://ag-herdenschutzhunde.de>)

Die Herdenschutzhunde müssen über einen Transponder identifizierbar sein. Die Chipnummer ist auf dem Prüfzertifikat zu vermerken.

- e) Die Förderung der Anschaffung eines HSH mit einem Alter unter 2 Jahren kann nur erfolgen, wenn eine qualifizierte Ausbildung des HSH sichergestellt ist und wenn sichergestellt und nachgewiesen wird, dass mindestens zwei ältere und erfahrene HSH zur Sozialisation und Ausbildung zur Seite stehen. Die Prüfung als Herdenschutzhund, bei der unter d) genannten Organisation muss im dritten Lebensjahr erfolgreich abgeschlossen werden. Wird die Prüfung nicht bestanden, sind sowohl die Anschaffungskosten als auch die bereits ausgezahlten Unterhaltungskosten zurückzuzahlen.

- f) Der künftige Halter oder dessen Beauftragter hat nachweislich an einer mindestens zweitägigen Schulung mit den Mindestlehrinhalten: Biologie, Aufgabe und Charakter des HSH, Anschaffung und Auswahl von HSH, Aufzucht und Sozialisierung, Haltung, Fütterung, Hygiene und Krankheiten, Ausbildung und Training, Abbruchsignal, Bedeutung und Verbindlichkeit der Zäunung sowie tierschutzrechtliche Grundlagen teilgenommen. Die Bewilligungsbehörde kann nachgewiesene gleichwertige Erfahrungen, welche die erforderliche Sachkunde gewährleisten, anerkennen; bei der Anschaffung eines HSH unter zwei Jahren müssen sich diese auch auf die Ausbildung eines HSH erstrecken.

- g) Davon abweichende Maßnahmen können im begründeten Einzelfall nach Zustimmung durch das TMUENF gefördert werden.

**Anlage 4:****Einzelheiten zur Sicherung von Gehegewild zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**

Eine Verbesserung der Grundsicherung (nach der guten fachlichen Praxis) von Gehegewild vor Schäden durch den Wolf kann durch den Schutz von Zäunen vor Untergrabung erreicht werden. Förderfähig ist dabei nur der zusätzliche wolfsbedingte Mehraufwand, der über den Grundschutz der allgemeinen Sicherungspflicht hinausgeht.

Folgende Optionen stellen einen geeigneten Untergrabschutz dar:

- ein Zaun, der mindestens 50 cm tief eingegraben ist – bei schwierigem Boden mindestens 30 cm tief oder bis zum anstehenden Grundgestein

oder

- ein nach außen mindestens 50 cm flach verlegter Zaun, der mit Erdnägeln gesichert ist

oder

- eine Elektro-Litze, die außen am Zaun mit höchstens 20 cm Bodenabstand angebracht ist und das gesamte Gehege umschließt.

Der Untergrabschutz von Weidetoren (z. B. durch sogenannte Elektrifizierungssets) ist, in Kombination mit Untergrabschutz des Zauns, ebenfalls förderfähig.

Die Anschaffung von Weidezaungeräten mit mindestens 2,8 Joule Ausgangsenergie; von Akkus sowie Ladegeräten sowie von korrosionsbeständigen Erdungspfählen ist ebenfalls förderfähig.

**33**

### Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Gera/Gramme“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Gera/Gramme“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 19.12.2024

Im Auftrag

Prof. Martin Feustel  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft,  
Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten  
Erfurt, 19.12.2024  
Az.: 1070-21-4407/34-12-47881/2024  
ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 112

#### Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme

Aufgrund § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme vom 01. Oktober 2019 (ThürStAnz Nr. 44 S. 1724) in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 6, § 47 Abs. 1 Nr. 2, § 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Gera/Gramme in der Sitzung am 26. November 2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### Artikel 1

- In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“.
- In § 17 wird Absatz 1 zu Absätzen 1 und 2 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Dies gilt auch für im Laufe der Amtszeit nachgewählte Mitglieder des Vorstandes.

(2) Mit Wegfall der Vertretungsbefugnis für das Vorstandsmitglied oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, ist auf der nächstfolgenden Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied auf gleichem Wege

wie ein reguläres Vorstandsmitglied zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Erfurt, den 04. Dezember 2024

Siegel

Heiko Koch  
Verbandsvorsteher

**34**

### Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Loquitz/Saale“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Loquitz/Saale“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 19.12.2024

Im Auftrag

Prof. Martin Feustel  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft,  
Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten  
Erfurt, 19.12.2024  
Az.: 1070-21-4407/38-12-45182/2024  
ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 112 – 113

#### 3. Änderungssatzung zur Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Loquitz/Saale“

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands Loquitz/ Saale in Verbindung mit §§ 1, 3

des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 – 107), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Loquitz/ Saale in der Sitzung am 11. November 2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung vom 09. Oktober 2019, zuletzt geändert 2. Änderungssatzung vom 27.11.2023, beschlossen:

## § 1 Änderungen

### 1. § 17 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Dies gilt auch für im Laufe der Amtszeit nachgewählte Mitglieder des Vorstandes.

(2) Mit Wegfall der Vertretungsbefugnis für das Verbandsmitglied oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandesmitglied auf gleichem Wege wie ein reguläres Vorstandesmitglied zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandesmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Verbandsvorsteher zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandesmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.“

### 2. § 28 Abs.1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen die Kostenerhebung und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt von Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.“

## § 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rudolstadt, den 11.11.2024

Verbandsvorsteherin  
Kerstin Barczus

(Siegel)

35

## Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Weiße Elster/ Weida“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Weiße Elster/ Weida“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74-107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 19.12.2024

Im Auftrag

Prof. Martin Feustel  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten  
Erfurt, 19.12.2024

Az.: 1070-21-4407/42-12-48344/2024  
ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 113 – 114

## 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Weida

Auf der Grundlage des § 33 Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Weida in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Weida in der Sitzung am 25.11.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. In § 17 wird Absatz 1 wie folgt gefasst: „Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Dies gilt auch für im Laufe der Amtszeit nachgewählte Mitglieder des Vorstandes.“

2. In § 17 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „Mit Wegfall der Vertretungsbefugnis für das Verbandsmitglied oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandesmitglied auf gleichem Wege wie ein reguläres Vorstandesmitglied zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandesmitglieder in ihrem Amt.“

3. § 17 Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

4. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 25.11.24

Alexander Schulze  
Verbandsvorsteher

Siegel

36

## Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Hasel/Lauter/Werra“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Hasel/Lauter/Werra“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 19.12.2024

Im Auftrag  
Prof. Martin Feustel  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten  
Erfurt, 19.12.2024  
Az.: 1070-21-4407/31-12-45150/2024  
ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 114 – 115

### 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019

(GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra in der Sitzung am 14.10.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

## Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist dies zu begründen. Die Einladung muss jeweils die vorläufige Tagesordnung enthalten und sie ist um die Entwürfe der Beschlussvorlagen zu ergänzen. Die Übersendung der Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Adressaten gemäß Satz 1. Die Einladung erfolgt mit einfacher Post, wenn das Verbandsmitglied dies schriftlich, unter Angabe der Zustelladresse gegenüber dem Verbandsvorsteher, verlangt. Die Verbandsmitglieder gewährleisten die Übergabe an ihre Vertreter; bei Gemeinden von Verwaltungsgemeinschaften erfolgt dies durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, bei Partnergemeinden einer erfüllenden Gemeinde durch deren Bürgermeister. Die Verbandsgeschäftsstelle dokumentiert die fristgemäße Absendung der Einladung an die Adressaten.“

2. In § 12 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt, der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9:

„(8) Verbandsversammlungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fernmündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Verbandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Versammlung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder

2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Verbandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

3. In § 13 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6:

„(5) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren per Post oder alternativ per E-Mail gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage dem Verfahren widerspricht und die erforderliche Mehrheit dem Beschluss zustimmt.“

4. § 15 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand des Verbandes besteht aus neun ehrenamtlich tätigen, natürlichen Personen. Diese neun Vorstandsmitglieder repräsentieren das Verbandsgebiet. Die Vorstandsmitglieder müssen Vertreter eines Verbandsmitglied im Sinne von § 11 sein oder das Mandat eines Verbandsmitglied haben. Freiwillige Mitglieder können nicht im Vorstand vertreten sein. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied



ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.“

5. § 17 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Dies gilt auch für im Laufe der Amtszeit nachgewählte Mitglieder des Vorstandes.

(2) Mit Wegfall der Vertretungsbefugnis für das Verbandsmitglied oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, ist auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied auf gleichem Wege wie ein reguläres Vorstandsmitglied zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Verbandsvorsteher zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

6. § 19 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Vorstandssitzungen einschließlich Beschlussfassungen können aus begründetem Anlass auf Vorschlag des Verbandsvorstehers auch fermündlich oder per Videokonferenz stattfinden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren binnen zwei Wochen widerspricht.

Dabei entscheidet der Verbandsvorsteher auch, ob die Sitzung durchgeführt werden soll

1. als kombinierte Präsenz- und Videositzung, an der sowohl Personen im Sitzungszimmer als auch mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen, oder

2. als Videokonferenz, an der nur mittels Videotechnik zugeschaltete Personen teilnehmen.

Der Verbandsvorsteher stellt sicher, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.“

7. In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt durch „§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Ziffer 6 am 01.01.2025 in Kraft.

Meiningen, den 14.10.2024

Siegel

Christian Seeber  
Verbandsvorsteher

**37**

**Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Felda/Ulster/Werra“ und ihrer Genehmigung**

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Felda/Ulster/Werra“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 19.12.2024

Im Auftrag  
Prof. Martin Feustel  
Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Erfurt, 19.12.2024

Az.: 1070-21-4407/30-12-47663/2024

ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 115

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Felda/Ulster/Werra**

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands Felda/Ulster/Werra in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 – 107 -), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der Fassung der 1. Änderung der Verbandssatzung vom 29.03.2022, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbands Felda/Ulster/Werra in der Sitzung am 05.12.2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

In § 28 Abs. 1 Satz 1 wird „§3a Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes“ in der jeweils geltenden Fassung ersetzt durch „§1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Salzungen, den 05.12.2024

(Siegel)

Hannes Knott  
Verbandsvorsteher

## ANDERE LANDESBEHÖRDEN

38

### Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik

**Monat: Dezember 2024**

Titel	Bestell-Nr.	Preis (EUR)
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 31.3.2024	01 605	6,25
Bodennutzung 2024	03 103	3,75
Ernte im Marktobstbau 2024	03 207	1,25
Rinderbestand am 3. November 2024	03 315	3,75
Bauhauptgewerbe Januar 2023 – September 2024	05 201	3,75
Energiewirtschaft für das 3. Vierteljahr 2024.	05 401	5,00
Wohngeld am 31.12.2022	06 206	5,00
Baugenehmigungen Oktober 2024	06 207	5,00
Aus- und Einfuhr 3. Vierteljahr 2024 Vorläufige Ergebnisse	07 301	5,00
Straßenverkehrsunfälle September 2024 Vorläufige Ergebnisse	08 102	6,25

Titel	Bestell-Nr.	Preis (EUR)
Auszahlungen und Einzahlungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe 2023	10 107	3,75
Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege am 1.3.2024	10 502	7,50
Versorgungsempfänger am 1.1.2024	11 304	3,75
Verbraucherpreisindex November 2024	12 101	6,25
Bruttoinlandsprodukt 1991 – 2022 nach Kreisen	15 201	7,50
Statistisches Monatsheft November 2024	40 301	5,00

**Diese statistischen Publikationen können bezogen werden beim Herausgeber:**

Thüringer Landesamt für Statistik  
Referat 131 – 05/3  
Europaplatz 3, 99091 Erfurt  
Tel.: 0361 57331-9642, Fax: 0361 57331-9699  
Internet: [www.statistik.thueringen.de](http://www.statistik.thueringen.de)  
E-Mail: [auskunft@statistik.thueringen.de](mailto:auskunft@statistik.thueringen.de)

Landesamt für Statistik  
Erfurt, 07.01.2025  
Az.: 13 05/71  
*ThürStAnz Nr. 4/2025 S. 116*

#### Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135  
35. Jahrgang

#### HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung  
Steigerstraße 24, 99096 Erfurt

#### REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309  
Mitarbeiterin: Laura Krebs, Telefon: 0361 57-3313697  
E-Mail: [staatsanzeiger@tmkl.thueringen.de](mailto:staatsanzeiger@tmkl.thueringen.de)  
(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

#### VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach  
Telefon: 03691 6905-40  
E-Mail: [verlag@husemann.net](mailto:verlag@husemann.net), Internet: [www.husemann.net](http://www.husemann.net)

#### DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach  
Telefon: 03691 6905-0  
Druckverfahren: Digital  
Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.  
Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2023

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten.  
Bezugspreis: jährlich 70,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr  
Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt sowie Arbeitskämpfe kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 4 vom 27. Januar 2025 beträgt 32 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).